

Einleitung und Hintergründe

Mit Wirkung zum Schuljahr 2011/2012 wird es im Ticketsortiment des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg im Bereich des Ausbildungssegments wesentliche Änderungen geben.

- Das SchülerjahresTicket als reines Ticket für Schulfahrten wird nicht mehr angeboten.
- Das JuniorTicket als reines Ticket für Freizeitfahrten wird nicht mehr angeboten.
- Das **SchülerTicket**, welches bereits vielerorts bewährt ist, wird mit preislichen Änderungen als **das Ticket für Schule und Freizeit** etabliert.

Änderungen im
Ticketsortiment

Ursprünglich wurde das SchülerTicket bereits im August 1999 als Pilotversuch eingeführt. Heute nutzen rund 160.000 Schülerinnen und Schüler Monat für Monat die Vorzüge des SchülerTickets – Tendenz steigend.

Dennoch ist es bislang nicht gelungen, das SchülerTicket flächendeckend einzuführen und den Schülern hiermit die freizügige Nutzung aller Busse und Bahnen im VRS-Netz rund um die Uhr zu einem sehr günstigen Preis zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die eher ländlichen Räume des VRS, in denen die Schulträger nach wie vor zumeist auf das SchülerjahresTicket setzen. Dabei gibt es für die Schulträger selbst keinerlei finanzielle Änderung, wenn sie für ihre Schulen die Einführung des SchülerTickets beschließen – jedoch eine gravierende Verbesserung der Fahrtmöglichkeiten der Schüler.

Probleme der flächen-
deckenden Einführung

Als Hauptgrund für die fehlende Verbreitung in den ländlichen Regionen können die Entscheidungsträger im VRS vor allem die **Preisgestaltung** des SchülerTickets ausmachen: In den Städten mit dichtem ÖPNV-Angebot kostet es bislang genauso viel wie in den genannten ländlichen Räumen. Gleichzeitig ist jedoch bekannt, dass mindestens 20.000 Schüler in den Regionen ohne SchülerTicket auf eigene Kosten Zeitkarten des VRS erwerben: das JuniorTicket oder das StarterTicket.

Die Entscheidungsträger im VRS – das sind die Aufgabenträger und die Verkehrsunternehmen – haben nun auf diese Situation reagiert und bieten das SchülerTicket zukünftig zu **differenzierten Preisen** an. In den ländlichen Regionen und für Grundschulen kostet es damit künftig weniger als heute. Gleichzeitig werden die im Verhältnis teureren Angebote JuniorTicket und SchülerjahresTicket vom Markt genommen.

Lösungsansatz der
Verkehrsunternehmen

In der vorliegenden Mappe möchten wir Ihnen einen umfassenden Überblick u. a. über die Änderungen, Rahmenbedingungen und die Vorteile des SchülerTickets geben. Sofern Sie weitere Fragen haben, sprechen Sie gerne Ihr Vertragsverkehrsunternehmen an.

Rahmenbedingungen für den Schulträger

Gesetzliche Rahmenbedingungen

In NRW umfasst die Schul- und Ausgleichsgesetzgebung

- das Schulgesetz (SchulG)
- die Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)
- das Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- die Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr (PBefG AusgIV)

Der gesetzliche Rahmen

Im SchulG und in der SchfkVO finden sich auch die für den Schulträger relevanten Regelungen zum SchülerTicket.

Pflicht zur Übernahme notwendiger Beförderungskosten

Zunächst einmal hat der Schulträger gem. SchfkVO die Pflicht, die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülern an öffentlichen Schulen zu übernehmen (sog. **Schülerfahrkosten**). Dies gilt dann, wenn

Pflichten der Schulträger

- ein Schüler in NRW wohnhaft ist
- die Länge des Schulweges (kürzester Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin/ des Schülers und der nächstgelegenen Schule) bei Schülern der Primärstufe mehr als 2 km, bei Schülern der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und bei Schülern der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder aber der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist und
- die Fahrkosten 100,00 € je Monat nicht übersteigen.

Gemäß SchfkVO gilt hierbei das Schulträgerprinzip: Zur Kostenübernahme verpflichtet ist der Schulträger der **besuchten** Schule. Sofern ein Schüler jedoch nicht die nächstgelegene Schule im Sinne der SchfkVO besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde.

Einführung des SchülerTickets

Bei Einführung eines SchülerTickets übernimmt der Schulträger die Schülerfahrkosten weiterhin in dem Umfang, wie er sie auch ohne Einführung des SchülerTickets gemäß SchfkVO zu leisten hätte. Dies ist vor allem deshalb notwendig, weil sich die Leistung des Verkehrsunternehmens für die Beförderung der freifahrberechtigten Schüler (die Schüler, die Anspruch auf Schülerfahrkostenerstattung haben) nicht ändert. Die Schülerfahrkosten werden deshalb bei Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages im **Kollektivvertrag** zwischen Schulträger und Vertragsverkehrsunternehmen festgeschrieben und fließen weiterhin in vollem Umfang als sog. „**Schulträgerleistungen**“.

Kostenumfang ändert sich für die Schulträger nicht

Neu ist jedoch, dass die Verkehrsunternehmen mit dem SchülerTicket auch eine **Leistung im Freizeitbereich** anbieten, die über den Zuständigkeitsbereich des Schulträgers hinausgeht.

Diese Beteiligung erfolgt auf Grundlage der **Schülerfahrkostenverordnung**, §2 (3), die dem Schulträger einräumt, für das 1. freifahrberechtigzte Kind einer Familie bis zu 12,00 € (bzw. für das 2. freifahrberechtigzte Kind einer Familie bis zu 6,00 €) **Eigenanteil je Beförderungsmonat** festzusetzen.

Eigenanteile
der Schüler

Das VRS-SchülerTicket wird jedoch preislich differenziert in **zwei Standortkategorien** (Zugehörigkeit der Schule zu einer Kommune) angeboten. In Standortkategorie 2 werden aufgrund des dünneren ÖPNV-Angebots im Freizeitbereich nur 6,00 € (1. freifahrberechtigztes Kind) bzw. 3,00 € (2. freifahrberechtigztes Kind) erhoben. Damit die Berücksichtigung des ÖPNV-Angebotes im Freizeitbereich finanziell auch den Schüler erreicht, verpflichtet sich der Schulträger, die Differenz zum gesetzlichen Höchstbetrag nicht vom Schüler zu erheben.

Standortkategorien

Entscheidet sich ein freifahrberechtigzter Schüler, das SchülerTicket nicht abzunehmen, entfällt jegliche Art der Kostenerstattung für anspruchsberechtigte SchülerInnen durch den Schulträger. Dieser stellt keinen kostenlosen Ersatzfahrausweis zur Verfügung und nimmt ebenfalls keine Erstattung von bislang vorfinanzierten Fahrausweisen mehr vor. Die Finanzierung der Schulwegekosten obliegt dann den SchülerInnen, da der Schulträger mit Einführung des SchülerTickets seiner Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten nachgekommen ist.

Entscheidung gegen
das SchülerTicket

Drei Finanzierungssäulen des SchülerTickets

Das SchülerTicket basiert somit auf drei Finanzierungssäulen:

1. den oben genannten **Schulträgerleistungen**, also den Schülerfahrkosten gem. SchfkVO
2. den oben genannten **Eigenanteilen** gem. SchfkVO, wobei der VRS bei dünnerem ÖPNV-Angebot in Standortkategorie 2 ggf. niedrigere Eigenanteile ansetzt als die zulässigen Höchstgrenzen gem. SchfkVO
3. den **Ausgleichsleistungen**, die die Verkehrsunternehmen nach § 45a Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bzw. § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) dafür erhalten, dass sie gegenüber dem Regeltarif ermäßigte Fahrausweise für die Beförderung von Schülern und Auszubildenden anbieten.

Finanzierung des
SchülerTickets

Voraussetzungen für die Einführung des SchülerTickets

Voraussetzung für die Einführung des VRS-SchülerTickets sind daher folgende, durch den nordrhein-westfälischen Schulträger zu erfüllende Vorgaben:

Voraussetzung für
die Einführung

1. Das SchülerTicket wird **verbindlich** als Regelangebot an der jeweiligen innerhalb der kommunalen Grenzen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg liegenden nordrhein-westfälischen Schule eingeführt.
2. Der Schulträger **garantiert** weiterhin die Zahlung der Finanzbeträge für freifahrberechtigte Schülerinnen und Schüler (Schulträgerleistung), die er gemäß SchfkVO zu erbringen hat.
3. Der Schulträger **beschließt** die Erhebung von Eigenanteilen für alle freifahrberechtigten Schülerinnen und Schüler und verpflichtet sich – sofern die vom VRS festgesetzten Eigenanteile niedriger sind als die gesetzlich festgeschriebene Höchstgrenze – auf eine Erhebung des Differenzbetrages zu verzichten.



Ticketmerkmale und -preise

Ticketmerkmale

- Das SchülerTicket ist ein **Ticket für Schule und Freizeit**. Es gilt rund um die Uhr, auch an unterrichtsfreien Tagen, in den Ferien sowie an den Wochenenden und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten in allen Bussen und Bahnen innerhalb des VRS.
- Mit dem SchülerTicket müssen **innerhalb des VRS-Netzes keine Grenzen** beachtet werden. Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes. Das SchülerTicket gilt auch für Fahrten auf der Linie 822 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Wershofen, Kapelle bzw. Pitscheid und der Linie 856 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus, jedoch nicht im übrigen Kreis Ahrweiler.
- Montags bis freitags in der Zeit ab 16.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen die beweglichen Ferientage) ab 09.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein **Fahrrad** unentgeltlich mitgenommen werden.
- Das SchülerTicket richtet sich an SchülerInnen von **Grundschulen**, von **weiterführenden Schulen** (Sekundarstufe I und II) sowie an VollzeitschülerInnen der **Berufskollegs** (BerufsfachschülerInnen und FachoberschülerInnen). Es kann von den Schülern einer Schule erworben werden, wenn der Schulträger und das vor Ort bedienende Verkehrsunternehmen (Vertragsverkehrsunternehmen) sowie die VRS GmbH einen Kollektivvertrag abgeschlossen haben.
- Das SchülerTicket wird für jeden Schüler in Form eines **elektronischen Tickets** auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket gilt als Fahrberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild. (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 – 4) benötigen keinen Schülerschein).

WANN und WO gilt das SchülerTicket

Für WEN ist das SchülerTicket

Berechnung des SchülerTicket-Preises

Welchen Fahrpreis der Schüler für ein SchülerTicket-Abonnement zu entrichten hat, richtet sich nach 3 Aspekten:

1. einem möglichen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger
2. dem Standort der Schule
3. der Art der Schülerbeförderung an der betreffenden Schule

Die Kostenberechnung

1. Ansprüche auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger

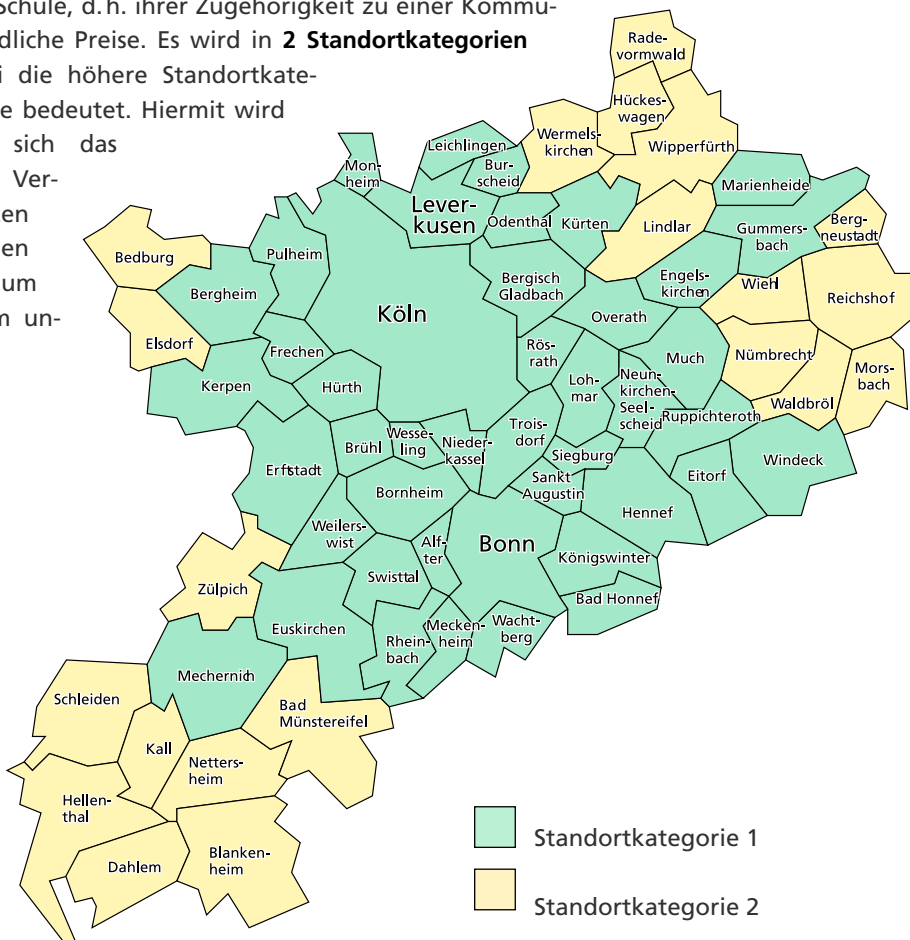
- Schüler, die einen Anspruch auf Übernahme ihrer notwendigen Fahrkosten durch den Schulträger haben, werden im Folgenden als **„Freifahrberechtigte Schüler“** bezeichnet. Für diese Schüler übernimmt der Schulträger im Binnenverhältnis zum Verkehrsunternehmen die notwendigen Fahrkosten, die für die Beförderung von und zur Schule entstehen. Die „Freifahrberechtigten Schüler“ zahlen somit für den Freizeitnutzen ihres SchülerTickets lediglich einen so genannten **„Eigenanteil“**, dessen Maximalhöhe sich ebenfalls nach der SchfkVO richtet. Freifahrberechtigt sind solche Schüler, deren Schulweg zur nächstgelegenen Schule in der einfachen Entfernung in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder aber der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Damit ein Schüler den Status eines „Freifahrberechtigten Schülers“ erhält, muss er einen Antrag beim Schulträger stellen, wobei der Antrag unverzüglich gestellt werden muss. Einzelheiten regelt die SchfkVO.
- Schüler, die keinen Anspruch auf eine solche Übernahme haben, werden im Folgenden als **„Selbstzahler“** bezeichnet.

Freifahrberechtigte Schüler, Eigenanteil und Selbstzahler

2. Standortkategorie der Schule

Je nach Standort der Schule, d.h. ihrer Zugehörigkeit zu einer Kommune, gelten unterschiedliche Preise. Es wird in **2 Standortkategorien** unterschieden, wobei die höhere Standortkategorie niedrigere Preise bedeutet. Hiermit wird berücksichtigt, dass sich das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten in der Freizeit zwischen kernstädtischem Raum und ländlichem Raum unterscheidet.

Standortkategorien



3. Art der Schülerbeförderung

Ob an der Schule, die der SchülerTicket-Abonnent besucht, ein öffentlicher Linienverkehr (gem. §42 PBefG) verkehrt oder aber ein so genannter „Schülerspezialverkehr“ eingerichtet ist, entscheidet der Schulträger.

Ticketpreise (monatlich, in Euro)

Schulart	Grundschule		Weiterführende Schule	
	1	2	1	2
Standortkategorie				
1. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	9,60	4,80	12,00	6,00
2. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	4,80	2,40	6,00	3,00
3. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	0,00	0,00	0,00	0,00
Freifahrberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	0,00	0,00	0,00	0,00
Selbstzahler	21,50	19,10	26,90	23,90
Schülerspezialverkehr				
Freifahrberechtigte Schüler			12,00	
Selbstzahler			26,90	

Die Kosten

Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, an weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist.

Geschwister und
Volljährigkeit

Volljährige freifahrberechtigte Kinder einer Familie zahlen in Standortkategorie 1 grundsätzlich 12,00 €, in Standortkategorie 2 grundsätzlich 6,00 € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

Leistungen des SchülerTickets

Aus Sicht der Eltern und Schüler

- Das SchülerTicket ist ab der Grundschule als **ein Ticket für Schule und Freizeit** und im gesamten VRS-Netz an 365 Tagen im Jahr gültig:
 - einfach und unkompliziert
 - in den Ferien
 - für Schul- und Klassenausflüge
 - mit dem Fahrrad
(werktags ab 16.00 Uhr, soweit dies die Kapazitäten der Busse und Bahnen zulassen)
- Das SchülerTicket ist im Preis **sehr günstig** und berücksichtigt hierbei auch das unterschiedliche ÖPNV-Angebot im Freizeitbereich zwischen Ballungskern und ländlichem Raum sowie das unterschiedliche Nutzungsverhalten von Grundschulern und Schülern weiterführender Schulen.
 - Lohnt sich schon bei nur gelegentlichen **Freizeitfahrten**
 - Niedrigere Preise im ländlichen Raum, keinerlei Kosten ab dem 3. freifahrberechtigten Kind sowie für SGB XII-Empfänger
- Das SchülerTicket ersetzt die Kombination verschiedener Tickets in verschiedenen Preisstufen: Kenntnisse über Preisstufen und Geltungsbereiche sind nicht länger erforderlich.
- Das SchülerTicket ist im Abonnement als **Chipkarte** (elektronisches Ticket) erhältlich.
 - Die Chipkarte kann im Verlustfall ersetzt werden.
 - Der Bankeinzug ist bequem und praktisch.
 - Tägliche oder monatliche Kauf-, Bezahl- und Entwertungsvorgänge entfallen
Ungewollte Schwarz- oder Graufahrten entfallen – das SchülerTicket kann als persönliches Ticket gegen eine Bearbeitungsgebühr auch im Nachhinein vorgelegt werden.
- Das SchülerTicket kann unkompliziert mittels eines Abonnement-Antrages über die Schulen bestellt werden.
- Das SchülerTicket unterstützt die **selbständige Mobilität** der Schüler und das frühe Heranführen sowie die Identifikation mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln.

Aus Sicht der Schulträger

- Mit der Einführung des SchülerTickets kommt der Schulträger seiner Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Beförderungskosten nach.
- Schulträger, die heute das SchülerjahresTicket ausgeben, haben durch das SchülerTicket grundsätzlich **keinen höheren Aufwand**.
- Schulträger, die heute Einzel- und 4erTickets für Kinder ausgeben, haben künftig einen **niedrigeren Aufwand**.
- Die Schulträger können das SchülerTicket für einen **Imagegewinn** nutzen: „Sie kümmern sich darum, dass die Schüler auch über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus mobil sein können, indem sie Schülerinnen und Schülern den kostengünstigen Zugang zum ÖPNV auch im Freizeitverkehr ermöglichen.“

Antrags-, Ausgabe- und Kündigungsverfahren

Antrag und Ausgabe

Das Antragsformular für ein SchülerTicket gibt es bei den Schulsekretariaten oder beim Vertragsverkehrsunternehmen. Es muss ausgefüllt an das Schulsekretariat zurückgegeben werden, welches dann die Angaben überprüft und bestätigt. Die Weiterleitung an das Verkehrsunternehmen erfolgt dann entweder durch das Sekretariat oder aber über den Schüler bzw. die Eltern.

Wie erhalte ich das SchülerTicket?

Das SchülerTicket-Abonnement kann **zum 1. eines jeden Monats** begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats das Antragsformular mit Einzugsermächtigung bei dem örtlich bedienenden Verkehrsunternehmen vorliegt. Dieses Verkehrsunternehmen gibt das SchülerTicket dann als elektronisches Ticket auf einer Trägerkarte aus und wird durch das ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsformular ermächtigt, den jeweiligen Fahrpreis monatlich (soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel- oder halbjährlich) vereinbart wurde) im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von **zwölf Monaten**, von einem in Deutschland geführten Girokonto abzubuchen. Bei Minderjährigen muss das Antragsformular vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden.

Alle Details sind in den Tarifbestimmungen zum SchülerTicket-Fakultativmodell sowie im VRS-Gemeinschaftstarif geregelt. Die nachfolgenden Passagen zeigen hieraus den wesentlichen Überblick.

Zustandekommen des Vertrages

Der **SchülerTicket-Abonnement-Vertrag** kommt mit der Übergabe/Zusendung der Trägerkarte zustande. Der Abonnementvertragspartner ist verpflichtet, wenn er innerhalb der ersten fünf Werktage des Vertragsverhältnisses keine Trägerkarte erhalten hat, dies dem Vertragsverkehrsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige seitens des Abonnementvertragspartners, gilt die Trägerkarte als zugestellt. Eine Erstattung von Fahrgehalt kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten der elektronischen Tickets. Um die Angaben der elektronischen Tickets auf dem Chip zu überprüfen, kann der Chip in vielen Kundenzentren oder einigen Verwaltungen der Vertragsverkehrsunternehmen ausgelesen werden. Beanstandungen sind beim Vertragsverkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen. Die Trägerkarte bleibt Eigentum des Kartenherausgebers.

Vertragliche Eckpunkte

Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. Die Trägerkartenlaufzeit ist unabhängig von der Vertragslaufzeit des Abonnements (Trägerkartengültigkeit und Abonnementvertragslaufzeit können demnach unterschiedlich sein). Nach Ablauf der Gültigkeit der Trägerkarte wird dem Abonnementvertragspartner eine neue Trägerkarte zugestellt.

Geltungsdauer und Kündigung

Das SchülerTicket wird als Abonnement für die Dauer eines Schuljahres (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) zwischen dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigtem und dem örtlich bedienenden Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement kann auch zum 01. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. SchülerTickets gelten für das entsprechende Schuljahr täglich **ohne zeitliche Einschränkungen**.

Geltungsdauer

Schüler ab 15 Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss die Berechtigung ebenfalls nachgewiesen werden. Das SchülerTicket-Abonnement **endet spätestens** zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist.

Nachweis über
Berechtigung

Wird das SchülerTicket-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr.

Die Kündigung eines SchülerTicket-Abonnements innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, Schulwechsel) bis zum 10. des Kündigungsmonats möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Bei Wegfall der **Anspruchsberechtigung** auf ein SchülerTicket verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

Kündigung

Bei **Tarifänderungen** ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung zu den vorgenannten Bedingungen bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich an das Vertragsverkehrsunternehmen zu richten.

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das elektronische Ticket ungültig und in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Trägerkarte ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats dem Vertragsverkehrsunternehmen persönlich oder auf dem Postweg per Einschreiben vorzulegen. In einigen Fällen werden die Tickets über die Schulen gesammelt zurück gegeben. Informationen hierzu erteilen die Schulsekretariate oder das Vertragsverkehrsunternehmen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Ticket in Höhe von 10 € zu tragen. Wird die Trägerkarte nicht entsprechend der oben genannten Fristen beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10 € wird ebenfalls eingezogen, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Verkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet.

Rückgabe bzw.
Verlust der Chipkarte

Änderungen

Der Abonnent des SchülerTickets ist verpflichtet, folgende Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen:

1. die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall (§97 SchulG sowie SchfkVO)
2. einen Schulwechsel (auch von der Grundschule zur weiterführenden Schule)
3. das Ende der schulischen Ausbildung,
4. einen Wohnortwechsel
5. einen Namenswechsel
6. Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen und Adresse.

Angaben zu Punkt 1 sind bei Erstbezug des SchülerTickets auf dem Abonnement-Antrag zu machen. Änderungen hierzu haben Auswirkungen auf den Fahrpreis und sind bis spätestens zum 10. des Vormonats mit Zustimmung der kontoführenden Person dem Vertragsverkehrsunternehmen bekannt zu geben. Einer besonderen Änderung der Einzugsermächtigung bedarf es nicht. Änderungen zu den Punkten 2 bis 5 greifen erst zum Zeitpunkt der Meldung (Posteingang beim Vertragsverkehrsunternehmen). Bei Änderungen der Bankverbindung ist dem Vertragsverkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats eine neue Einzugsermächtigung (Vordruck) einzureichen. Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden, d. h. in den Fällen zu Punkt 1, 2, 4, 5. Änderungen der Bankverbindung und der Adresse können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden.

Änderungen können in den vom Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Verkaufsstellen oder einigen Verwaltungen vorgenommen werden. Bei schriftlich eingereichten **Änderungswünschen** mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Verkaufsstellen nicht möglich ist, wird dem Abonnementvertragspartner vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte dem Vertragsverkehrsunternehmen vor Ort oder auf dem Postweg per Einschreiben vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10 € zu tragen. Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10 € an. Dieser Betrag in Höhe von 10 € wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z. B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete und stark verschmutzte Trägerkarten. Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Rückgabe der
Chipkarte

Verlust oder Zerstörung

Der **Verlust** oder die **Zerstörung** der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Das ursprünglich ausgegebene elektronische Ticket wird dann in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung der VRS GmbH ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Ersatzkarte bei Verlust
oder Zerstörung
des Tickets

Für die **Ersatzausgabe** der abhandengekommenen oder zerstörten Trägerkarte wird ein Betrag von 10 € berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20 € (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10 €) erhoben. Die Ersatzträgerkarte ist nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Verkaufsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatzträgerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.

Fristgemäße Abbuchung

Der Abonnementvertragspartner zusammen mit dem Kontoinhaber (falls nicht identisch) verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto **zum 1. eines jeden Kalendermonats** bereitzuhalten. Da es bei Bankeinzügen zu gelegentlichen Verzögerungen kommen kann, muss durch den Kontoinhaber eine Deckung des Girokontos auch sieben Tage nach dem jeweils 1. gewährleistet sein. Kann eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Vertragsverkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Kosten, die wegen nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener Lastschrift(en) entstehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bankeinzug und
Abbuchung

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Das Vertragsverkehrsunternehmen nutzt die **personenbezogenen Adressdaten**, die zur Geschäftsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, auch zur Information über das VRS-Angebot und/oder Markt- und Meinungsforschungszwecken. Darüber hinausgehende Daten, wie Tel. Nr. werden nur genutzt, wenn der Fahrgast der Nutzung zugestimmt hat. Weiterhin werden diese Daten listenmäßig an die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS) zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung übermittelt. Der Abonnement-Vertragspartner kann die Nutzung und Verarbeitung der Daten zu Marketingzwecken (Werbung) jederzeit durch Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen **widerrufen**. Ebenso kann durch Mitteilung an das zuständige Vertragsverkehrsunternehmen die Übermittlung und Verwendung der Daten für die Markt- und Meinungsforschung widerrufen werden.

Verwendung der Kundendaten und Möglichkeit des Widerrufs

Weiterhin werden die Daten auch mit dem Ziel verwendet, **Ticketkontrollen** der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine verbundweit gültige **Sperrliste**, in der alle auf Veranlassung des Abonnementvertragspartners und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür an die VRS GmbH übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp, Preisstufe und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von ihnen gesperrten Tickets an die VRS GmbH. Diese fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste den Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

Daten für die Ticketkontrolle



Alternative Ticketangebote zum SchülerTicket

Alternativ zum SchülerTicket können künftig Einzel- und 4erTickets, das StarterTicket oder das MonatsTicket für Auszubildende genutzt werden.

Einzel-und 4erTickets

- Einzel- und 4erTickets lohnen sich auch bei nur gelegentlichen Freizeitfahrten preislich nicht gegenüber dem SchülerTicket.
- Einzel- und 4erTickets müssen erworben und stets vor Fahrtantritt entwertet werden (viele Kauf-, Bezahl- und Entwertungsvorgänge, was insbesondere für jüngere Schüler unhandlich ist)
- Für Einzel- und 4erTickets gibt es im Verlustfall keinen Ersatz. Für das persönliche SchülerTicket, das es als elektronisches Ticket gibt, wird eine neue Trägerkarte ausgestellt.
- Bei Einzel- und 4erTickets müssen stets zeitliche und räumliche Grenzen beachtet werden – beim SchülerTicket nicht.

Alternative Tickets

StarterTickets

- StarterTickets werden ausschließlich für den Weg zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte bzw. Schule ausgestellt. Darüber hinaus berechtigen sie montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zu Fahrten im erweiterten VRS-Netz. Zusätzlich darf zu den vorgenannten Zeiten eine Person ohne Altersbeschränkung sowie ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden.
- StarterTickets werden ausschließlich im Jahres-Abonnement ausgegeben und kosten monatlich zwischen 40,60 € (Preisstufe 1a) und 144,40 € (Preisstufe 5).
- StarterTickets werden auf einer Trägerkarte (eTicket) ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem Ausweis der Ausbildungsstätte bzw. Schule inklusive eines Lichtbilds des Ticketinhabers.

MonatsTicket für Auszubildende

- MonatsTickets gelten ausschließlich für den Weg zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte bzw. Schule. Sie gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis zum ersten Werktag des folgenden Monats bis Betriebsschluss (3.00 Uhr des Folgetages). Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis Betriebsschluss (3.00 Uhr).
- MonatsTickets können monatlich im Einzelkauf erworben werden und kosten je nach erforderlicher Preisstufe zwischen 45,70 € (Preisstufe 1a) und 160,10 € (Preisstufe 5).
- MonatsTickets werden für einen Monat ausgestellt und bestehen aus einer Kundenkarte mit Passbild und der dazugehörigen Monatswertmarke. Die Kundenkarte lautet auf den Namen des Auszubildenden/Schüler und ist nicht übertragbar.

Details zur Preisgestaltung des SchülerTickets entnehmen Sie bitte dem Blatt „Ticketmerkmale und -preise“

Tarifbestimmungen zum VRS-SchülerTicket – Fakultativmodell –

gültig ab 01.08.2011*

Aufgrund der besseren Lesbarkeit des Fließtextes wird im Nachfolgenden auf die Geschlechterunterscheidung verzichtet.

1. Allgemeines

Der Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) bietet allen Schülern der in § 97 Abs. 1 und 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) aufgeführten Schulen, an welchen gemäß Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht (Grundschulen, weiterführende Schulen und Vollzeit-Berufskollegs) sowie deren Schulträgern ein SchülerTicket an. Die Konditionen sind im Rahmen eines Kollektivvertrages mit der VRS GmbH, dem Schulträger sowie dem VRS-Verkehrsunternehmen, das die jeweils betreffende Schule überwiegend bedient (Vertragsverkehrsunternehmen), zu vereinbaren. Grundlage bilden die nachstehenden Tarifbestimmungen, die sich in den Punkten 2 bis 9 auf das Verhältnis „Schüler – Vertragsverkehrsunternehmen“ und in Punkt 10 auf das Verhältnis „Schulträger – Vertragsverkehrsunternehmen“ beziehen.

Anspruch auf Übernahme
von Schülerfahrkosten

2. Berechtigtenkreis

SchülerTickets können alle Schüler einer auf Grundlage des in Ziffer 1 genannten Kollektivvertrages teilnehmenden Schule nach Maßgabe dieser Tarifbestimmungen erwerben. Schüler ab 15 Jahren müssen ihre Anspruchsberechtigung (den Nachweis des weiteren Schulbesuchs) ab diesem Zeitpunkt jährlich dem Vertragsverkehrsunternehmen nachweisen. Sollte dieser Nachweis nicht innerhalb der vom Vertrags-Verkehrsunternehmen veröffentlichten Fristen erfolgen, endet der Vertrag zum Schuljahresende.

Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.

Anspruchsberechtigung

3. Geltungsbereich und Umfang des SchülerTickets

- Das SchülerTicket berechtigt zu täglichen, beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VRS-Netzes, einschließlich der Linie 822 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Wershofen, Kapelle bzw. Pitscheid und der Linie 856 zwischen der VRS-Verbundraumgrenze und Oedingen, Wendeschleife bzw. Birresdorf, Feuerwehrhaus, jedoch nicht im übrigen Kreis Ahrweiler.
- Das SchülerTicket ist ein Ticket für Schule und Freizeit. Es berechtigt zu Fahrten zwischen Wohnort und Schule, darüber hinaus aber auch zur Nutzung zu Freizeitzwecken aller innerhalb des VRS-Netzes verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel im Rahmen der einschlägigen Tarifbestimmungen (Anlagen 4 und 5 des VRS-Gemeinschaftstarifs).

Wo gilt das SchülerTicket

*vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksregierung Köln

- Die Nutzung begründet ein Beförderungsverhältnis zwischen den Schülern und dem Verkehrsunternehmen, dessen Fahrzeuge jeweils genutzt werden. Eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen o. ä. sind deshalb zwischen dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und dem betreffenden Schüler abzuwickeln.
- SchülerTickets werden auf die Person des Schülers ausgestellt und sind nicht übertragbar.
- Der Übergang in die 1. Klasse des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist nicht gestattet.
- Montags bis freitags in der Zeit ab 16.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages, samstags, sonn- und feiertags ganztägig bis 3.00 Uhr des folgenden Tages sowie während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen (ausgenommen der beweglichen Ferientage) ab 09.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages darf im Rahmen der in Punkt 9.5 der Beförderungsbedingungen beschriebenen Regelungen ein Fahrrad unentgeltlich mitbefördert werden.

Fahrradmitnahme

4. Geltungsdauer und Kündigung

- Das SchülerTicket wird als Abonnement für ein Schuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) abgeschlossen. Der Einstieg ins SchülerTicket-Abonnement kann auch zum 01. eines Monats innerhalb eines laufenden Schuljahres erfolgen. SchülerTickets gelten für das entsprechende Schuljahr täglich ohne zeitliche Einschränkungen.
- Wird das SchülerTicket-Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Schuljahr. Schüler ab 15 Jahren müssen zum erstmaligen Erwerb oder zur Weiterführung des SchülerTicket-Abonnements die Berechtigung ab diesem Zeitpunkt dem Vertragsverkehrsunternehmen jährlich nachweisen. Beim Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende Schule muss ebenfalls eine Berechtigung nachgewiesen werden.
- Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist.
- Die Kündigung eines SchülerTicket-Abonnements innerhalb des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug, Schulwechsel) bis zum 10. des Kündigungsmonats möglich. Das Erlangen eines Führerscheins stellt keinen Grund zu einer außerordentlichen Kündigung dar. Das SchülerTicket-Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Bei Wegfall der Anspruchsberechtigung auf ein SchülerTicket verpflichtet sich der Abonnent zur sofortigen Anzeige und Rückgabe der Trägerkarte.

Geltungsdauer

Kündigung

5. Änderungen des Abonnementvertrages

Der Abonnent des SchülerTickets ist verpflichtet, folgende Veränderungen dem Vertragsverkehrsunternehmen umgehend schriftlich mitzuteilen:

Pflichten des Ticket-Inhabers

1. die Erlangung des Anspruchs auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger bzw. dessen Wegfall (§97 SchulG sowie SchfkVO). Nachfolgend als Schülerstatus bezeichnet.
2. einen Schulwechsel
3. das Ende der schulischen Ausbildung
4. einen Wohnortwechsel
5. Änderungen in Bezug auf Bankverbindungen.

Änderungen gemäß Punkt 1 greifen ab dem Zeitpunkt der Änderung des Schülerstatus und sind dem Vertrags-Verkehrsunternehmen sofort schriftlich anzuzeigen. Die Punkte 2 bis 5 greifen erst zum Zeitpunkt der schriftlichen Meldung (Posteingang beim Vertragsverkehrsunternehmen). Rückwirkende Erstattungen sind nicht möglich.

6. Ausgabe von SchülerTickets

Das SchülerTicket wird für jeden Schüler in Form eines elektronischen Tickets auf einer Trägerkarte ausgegeben. Darin eingetragen werden der Name, das Geburtsdatum und Geschlecht, die Geltungsdauer des Tickets sowie der Schulname. Das SchülerTicket gilt als Fahrberechtigung nur für den Inhaber und nur in Verbindung mit einem aktuellen, gültigen Schülerschein mit Lichtbild. (Ausnahme: Schüler der Primarstufe (Klassen 1 – 4) benötigen keinen Schülerschein).

Die Chipkarte

7. Berechnung der Fahrpreise

Welchen Fahrpreis ein SchülerTicket-Abonnent monatlich zu entrichten hat, richtet sich nach 3 Aspekten:

- einem möglichen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger
- dem Standort der Schule
- der Art der Schülerbeförderung an der betreffenden Schule

Die Kostenberechnung

Ansprüche auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger

- Schüler, die einen Anspruch auf Übernahme ihrer Fahrkosten durch den Schulträger haben, werden im Folgenden als „**Freifahrberechtigte Schüler**“ bezeichnet. Für diese Schüler übernimmt der Schulträger im Binnenverhältnis zum Verkehrsunternehmen die notwendigen Fahrkosten, die für die Beförderung von und zur Schule entstehen. Die „Freifahrberechtigten Schüler“ zahlen somit für den Freizeitnutzen ihres SchülerTickets lediglich einen so genannten „**Eigenanteil**“, dessen Maximalhöhe sich ebenfalls nach der SchfkVO richtet. Freifahrberechtigt sind solche Schüler, deren Schulweg in der einfachen Entfernung in der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt oder aber der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich ist. Damit ein Schüler den Status eines „Freifahrberechtigten Schülers“ erhält, muss er einen Antrag beim Schulträger stellen, wobei der Antrag unverzüglich gestellt werden muss. Einzelheiten regelt die SchfkVO.
- Schüler, die keinen Anspruch auf eine solche Übernahme haben, werden im Folgenden als „**Selbstzahler**“ bezeichnet.

Freifahrberechtigte Schüler,
Eigenanteil und Selbstzahler

Standortkategorie der Schule

Je nach Standort der Schule, d.h. ihrer Zugehörigkeit zu einer Kommune, gelten unterschiedliche Preise. Es wird in 2 Standortkategorien unterschieden, wobei die höhere Standortkategorie niedrigere Preise bedeutet. Hiermit wird berücksichtigt, dass sich das Angebot öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten in der Freizeit zwischen kernstädtischem Raum und ländlichen Raum unterscheidet.

Standortkategorien

Art der Schülerbeförderung

Ob an der Schule, die der SchülerTicket-Abonnent besucht, ein öffentlicher Linienverkehr (gem. §42 PBefG) verkehrt oder aber ein so genannter „Schülerspezialverkehr“ eingerichtet ist, entscheidet der Schulträger.

8. Fahrpreise (monatlich, in Euro)

Schulart	Grundschule		Weiterführende Schule	
	1	2	1	2
Standortkategorie	1	2	1	2
1. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	9,60	4,80	12,00	6,00
2. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	4,80	2,40	6,00	3,00
3. nicht volljähriges, freifahrberechtigtes Kind einer Familie	0,00	0,00	0,00	0,00
Freifahrberechtigter Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)	0,00	0,00	0,00	0,00
Selbstzahler	21,50	19,10	26,90	23,90
Schülerspezialverkehr				
Freifahrberechtigter Schüler	12,00			
Selbstzahler	26,90			



Als Geschwisterkinder i.S. dieser Regelung gelten Geschwisterkinder an Grundschulen, an weiterführenden Schulen sowie in Vollzeitform geführten Berufsfach- oder Fachoberschulen im Verbundgebiet des VRS, an welchen das SchülerTicket eingeführt ist. Volljährige freifahrberechtigter Kinder einer Familie zahlen in Standortkategorie 1 grundsätzlich 12,00 €, in Standortkategorie 2 grundsätzlich 6,00 € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

9. Abonnementbestimmungen

- 9.1. Das Beförderungsentgelt, das sich aus Punkt 8 ergibt, ist in 12 Monatsraten an das Verkehrsverkehrsunternehmen per Lastschrift zu entrichten, soweit nicht ein abweichendes Zahlungsziel (viertel-, halbjährlich oder jährlich) vereinbart wurde.
- 9.2. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen der Anlage 8 des VRS-Gemeinschaftstarifs (Abonnementbedingungen zu MonatsTickets, Formel9Tickets, Aktiv60Tickets, StarterTickets und JuniorTickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug)

Bestimmungen

10. Weitere Bestimmungen

Der Abschluss eines SchülerTicket-Vertrages setzt voraus, dass gem. §97 SchulG und gem. SchfkVO sowie den Hinweisen zum SchülerTicket

- für das Vertrags-Schuljahr der Schulträger die Finanzbeiträge garantiert hat, die er beim Ansatz der Freifahrtregelung nach der derzeit geltenden Schülerfahrkostenverordnung zu erbringen hätte,
- das Land weiterhin den Ausgleich nach § 45 a PBefG gewährt und
- die Schüler der betreffenden Schule mit fahrplanmäßig verfügbaren Bussen und Bahnen befördert werden können; im Übrigen gilt hinsichtlich der Beförderungspflicht § 22 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).